

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 23. September 2003

Nr. 2003/1753

### **Kantonsbeiträge 2003 an die Leistungen der Leiter von Forstrevieren zur Erfüllung hoheitlicher und im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben**

---

#### **1. Ausgangslage**

Das kantonale Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaGSO, BGS 931.11) verlangt eine Einteilung des Kantonsgebietes in Forstreviere. Diese umfassen sämtliche Wälder einer oder mehrerer politischer Gemeinden. Leiter der Forstreviere sind diplomierte Förster. Sie sind für den Vollzug der im Gesetz umschriebenen hoheitlichen und im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben verantwortlich.

Gemäss § 26 Abs. 3 WaGSO leistet der Kanton bis 40 % an die Besoldung der Leiter der Forstreviere für die Erfüllung der in § 30 Abs. 3 WaGSO genannten Aufgaben. Die Beitragshöhe ist durch den Regierungsrat festzulegen.

In Forstbetrieben und Forstbetriebsgemeinschaften, die diplomierte Forstingenieure mit Wählbarkeitszeugnis als Betriebsleiter anstellen, übernimmt der Kanton gestützt auf § 58 der kantonalen Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO, BGS 931.12) die Kosten für die gesetzlichen Aufgaben, die in der Regel der kantonale Forstdienst wahrnimmt. Zurzeit hat lediglich die Bürgergemeinde Solothurn einen Forstingenieur als Betriebsleiter angestellt.

#### **2. Erwägungen**

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2103 vom 3. September 1996 wurde der Leistungsauftrag für die Leiter der Forstreviere und die Forstingenieure mit Betriebsleiterfunktion definiert und die Bemessung der Beiträge für die einzelnen Leistungsbereiche mittels Pauschalansätzen festgelegt. Die Pauschalansätze blieben seither unverändert.

Mit der Zustimmung des Kantonsrates zur Umsetzung der SO+-Massnahme Nr. 53 "Neudefinition Aufgaben Kanton - Gemeinden sowie reduzierte kantonale Beitragsleistungen im Bereich Wald" (KRB Nr. 160a/2002) sowie der dazu notwendig und in der Zwischenzeit rechtskräftig gewordenen Änderung des Waldgesetzes können die Pauschalansätze so angehoben werden, dass die in den forstlichen Betriebsabrechnungen ausgewiesenen diesbezüglichen Aufwendungen auch gedeckt werden. In Kapitel 4 der entsprechenden Vorlage (RRB Nr. 1948 vom 23. September 2003) wurden die Beiträge, basierend auf den Ergebnissen der Betriebsabrechnungen, neu auf 1'100'000 Franken veranschlagt, was einer Erhöhung von ca. 28 % entspricht. Die Pauschalansätze werden deshalb wie folgt neu festgelegt:

- Sicherstellung einer nachhaltigen und naturnahen  
Waldbewirtschaftung im öffentlichen Wald: Fr. 3.00/m<sup>3</sup> Hiebsatz

- Beratung und Holzanzeichnung im Privatwald: Fr. 8.00/Eigentümer und Fr. 8.00/ha
- Aufsicht, Koordination und Beratung im öffentlichen Interesse: Fr. 8.00/ha Gesamtwaldfläche

- Öffentlichkeitsarbeit: Fr. 0.60/Einwohner, jedoch  
minimal Fr. 1'500.00 resp.  
maximal Fr. 7'500.00 pro Forstrevier

Bei den Beiträgen an die Leistungen der Forstreviere zur Erfüllung hoheitlicher und im allgemeinen öffentlichen Interesse liegender Aufgaben handelt es sich um Abgeltungen (§ 57 WaV SO). Abgeltungen sind Beiträge zur Milderung oder zum Ausgleich von finanziellen Lasten, die sich aus der Erfüllung rechtlich vorgeschriebener oder öffentlich-rechtlicher Aufgaben ergeben und den Empfängern vom Bund und Kanton übertragen worden sind. Deshalb sind die Beiträge an die Försterbesoldungen nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abzustufen.

Das Kantonsforstamt schloss gestützt auf Punkt 5.1 des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2103 vom 3. September 1996 mit sämtlichen Forstrevieren resp. Arbeitgebern der Forstrevierleiter und der Forstingenieure mit Betriebsleiterfunktion Vereinbarungen über den Vollzug der hoheitlichen und im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben ab. Basierend auf den neuen Pauschalansätzen und unter Berücksichtigung struktureller Anpassungen sind sämtliche Vereinbarungen neu abzuschliessen.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Die Beiträge 2003 an die Leistungen der Revierförster und der Forstingenieure mit Betriebsleiterfunktion zur Erfüllung der in § 30 Abs. 3 WaG SO genannten Aufgaben werden aufgrund der Erwägungen (Pkt. 2.2) nach den gleichen Kriterien wie bisher, jedoch aufgrund angepasster Pauschalansätze, ausgerichtet.
- 3.2 Die Beiträge je Forstrevier an die Leistungen der Revierförster und der Forstingenieure mit Betriebsleiterfunktion sind in der Beilage enthalten, die integrierender Bestandteil dieses Beschlusses ist. Die Auszahlung erfolgt über Kredit 362000 A20047 (Beitrag an Besoldung Revierförster).
- 3.3 Das Kantonsforstamt wird beauftragt, mit sämtlichen Forstrevieren bis Ende 2003 neue Vereinbarungen abzuschliessen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### **Beilagen**

Kantonsbeiträge 2003 an die Leistungen von Forstrevieren zur Erfüllung hoheitlicher und im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben

**Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement

Kantonsforstamt ( 3 )

Forstkreise ( 6 )

Forstreviere ( 34; Versand durch Kantonsforstamt )

Bürger- und Einheitsgemeinden ( 130; Versand durch Kantonsforstamt )

Kirchgemeinde Beinwil ( 1; Versand durch Kantonsforstamt )

Kant. Finanzkontrolle